

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1981)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Die Verwirkung des Schweizer Bürgerrechtes bei Geburt im Ausland  
**Autor:** Bundesamt für Polizeiwesen  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938822>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## DIE VERWIRKUNG DES SCHWEIZER BÜRGERRECHTES BEI GEBURT IM AUSLAND

Bürgerrecht - richtig verstanden - ist äussere und innere Bindung an den Heimatstaat. Fehlt die innere Bindung, ist also das Bürgerrecht bloss noch äusserer Schein, dann soll das Staatsangehörigkeitsgesetz korrigierend eingreifen. Das ist auch bei der Durchführung des Abstammungsprinzips notwendig. Aus diesem Grunde hat der Bundesgesetzgeber bei Erlass des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 den früheren Grundsatz der Unverlierbarkeit des Schweizer Bürgerrechts nicht mehr übernommen und in Artikel 10 eine Bestimmung aufgenommen, die bei Geburt im Ausland durch Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts die Weitergabe durch Abstammung unterbrechen kann.

Nach dieser Bestimmung verliert das im Ausland geborene Kind eines/r ebenfalls im Ausland geborenen Schweizers oder Schweizerin, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Altersjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland gemeldet worden ist oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Als Meldung genügt namentlich jede Mitteilung von Eltern, Verwandten oder Bekannten im Hinblick auf die Eintragung in die heimatlichen Register, auf die Immatrikulation oder die Ausstellung von Ausweisschriften. Es braucht also wenig, um die Gefahr des Verlustes des Schweizer Bürgerrechtes auszuschalten. Ist die Meldung aber trotz echter Verbundenheit mit der Schweiz aus entschuld-baren Gründen unterblieben, kann innert 10 Jahren seit Verwirkung des Schweizer Bürgerrechtes noch ein Gesuch um Wiedereinbürgerung gestellt werden.

Wer 1953 bereits 22 Jahre alt war und die Voraussetzungen von Artikel 10 BÜG erfüllt hatte, verlor gemäss einer Uebergangsbestimmung das Schweizer Bürgerrecht im Ablauf des Jahres 1953, wenn er sich nicht bis dahin gemeldet hatte. Eine Wiedereinbürgerung ist für diese ehemaligen Schweizer Bürger heute nicht mehr möglich.

Bundesamt für Polizeiwesen